

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/624/2024

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner
-------------------------------------

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; Erneute Abstimmung über einen Beratungsgegenstand**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	20.02.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	23.02.2024	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung von § 42 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates Schwabach wird wie im Sachvortrag vorgeschlagen zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Die vorhandene Regelung des § 42 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) verbietet eine erneute Beschlussfassung über einen bereits beschlossenen Antrag in der gleichen Sitzung. Dies soll um eine Regelung für die Beschlussfassung in späteren Sitzungen ergänzt werden. Hierbei sollte von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht werden, wenn sich die zugrundeliegende Sachlage verändert hat oder neue gewichtige Argumente für eine andere Entscheidung aufgetreten sind.

## **II. Sachvortrag**

### **1. Problematik der erneuten Abstimmung**

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat dadurch im Laufe einer Sitzung verändern, dass einzelne Mitglieder die Sitzung verlassen. Hier besteht die Gefahr, dass dies genutzt wird, um bereits in der Sitzung entschiedene Tagesordnungspunkte erneut zur Abstimmung zu bringen, um das Abstimmungsergebnis zu verändern. Daher ist es sinnvoll, wie bereits mit § 42 Abs. 2 GeschO erfolgt, in die Geschäftsordnung Regelungen aufzunehmen, die verhindern, dass innerhalb der gleichen Sitzung des Stadtrates mehrfach über den gleichen Antrag abgestimmt wird.

Rechtlich ist es grundsätzlich zulässig, in einer späteren Sitzung des Gremiums den Tagesordnungspunkt erneut zur Abstimmung zu bringen. Dies kann bei einem abweichenden Beschluss allerdings Schadensersatzansprüche Dritter auslösen, wenn aufgrund des vorherigen Beschlusses bereits rechtliche Bindungen eingegangen wurden.

Sinnvoll sind solche erneuten Beschlussfassungen insbesondere dann, wenn sich die dem ursprünglichen Beschluss zugrunde liegende Sach- und Rechtslage seit der ersten Beschlussfassung verändert hat. Liegen solche Gründe nicht vor, sollten solche erneuten Beschlüsse zumindest die absolute Ausnahme sein, da sie grundsätzlich geeignet sind, das Vertrauen in die Verlässlichkeit städtischer Entscheidungen zu beeinträchtigen. Ein generelles Verbot erneuter Beschlussfassung ist rechtlich nach herrschender Meinung nicht möglich, da dies das Antragsrecht der Stadtratsmitglieder unzulässig einschränken würde. Dies gilt insbesondere auch für Regelungen, die eine erneute Beschlussfassung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist zuzulassen

Daher wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung des § 42 Abs. 9 GeschO dahingehend zu ergänzen, dass eine erneute Abstimmung über einen bereits abgestimmten Antrag in einer späteren Sitzung insbesondere – das heißt aber auch nicht nur dann – zulässig ist, wenn neue Tatsachen oder gewichtige neue Argumente dies rechtfertigen.

### **2. Änderung der Geschäftsordnung**

Nach § 42 Abs. 9 GeschO kann bereits jetzt über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. Aus den dargestellten Gründen wird vorgeschlagen, dies um eine Regelung für die Frage der erneuten Abstimmung in einer späteren Sitzung des Gremiums zu ergänzen. Hier kann, wie bereits ausgeführt, nicht um ein Verbot gehen, sondern darum, daran zu appellieren, diese Möglichkeit nur in Ausnahmefällen zu nutzen. Dabei sollte bereits im Antrag der Ausnahmefall begründet werden.

Es wird daher eine Neufassung des § 42 Abs. 9 GeschO vorgeschlagen die wie folgt lautet:

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder Rechte Dritter dem entgegenstehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen, die dies rechtfertigen. Diese sollen bei der Antragstellung angegeben werden.